

Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer

	Dolmetscherin und Dolmetscher	Übersetzerin und Übersetzer
fachliche Eignung	<p><u>1. Sprachkenntnisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Nachweis, dass Sie im Inland die Dolmetscherprüfung bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden haben oder • den Nachweis, dass Sie im Ausland eine Prüfung bestanden haben, die von einer deutschen Stelle als gleichwertig mit der inländischen Dolmetscherprüfung anerkannt wurde. <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten im Inland für die zu beeidende Sprache keine staatlichen oder staatlich anerkannten Dolmetscherprüfungen angeboten werden oder gibt es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung und • besteht ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung dann • kann die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule (im Ausland), 	<p><u>1. Sprachkenntnisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Nachweis, dass Sie im Inland die Übersetzerprüfung bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf bestanden haben oder • den Nachweis, dass Sie im Ausland eine Prüfung bestanden haben, die von einer deutschen Stelle als gleichwertig mit der inländischen Übersetzerprüfung anerkannt wurde. <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten im Inland für die zu ermächtigende Sprache keine staatlichen oder staatlich anerkannten Übersetzerprüfungen angeboten werden oder gibt es für eine im Ausland bestandene Prüfung keine als vergleichbar eingestufte Übersetzerprüfung und • besteht ein besonderes Bedürfnis für die Ermächtigung dann • kann die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule (im Ausland),

- ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin oder
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse

2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ist auf verschiedenen Wegen möglich:

- Die Kenntnisse können durch eine im Inland abgelegte Dolmetscherprüfung bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Dolmetscherberuf oder durch eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer deutschen Stelle als gleichwertig mit der inländischen Dolmetscherprüfung anerkannt wurde, nachgewiesen werden.
- Darüber hinaus sind beispielsweise folgende Stellen zur Zertifizierung anerkannt:
 - Jana Hausbrandt / Dr. Thormann (www.rechtssprache.biz)
 - Rechtssprache-Seminare GbR (www.rechtssprache-dolmetscher.de)
 - BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.)
 - TDÜ (Bundesverband der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V.)

- ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens,
- das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin oder
- der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse

2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ist auf verschiedenen Wegen möglich:

- Die Kenntnisse können durch eine im Inland abgelegte Übersetzerprüfung bei einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung für den Übersetzerberuf oder durch eine im Ausland bestandene Prüfung, die von einer deutschen Stelle als gleichwertig mit der inländischen Übersetzerprüfung anerkannt wurde, nachgewiesen werden.
- Darüber hinaus sind beispielsweise folgende Stellen zur Zertifizierung anerkannt:
 - Jana Hausbrandt / Dr. Thormann (www.rechtssprache.biz)
 - Rechtssprache-Seminare GbR (www.rechtssprache-dolmetscher.de)
 - BDÜ (Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.)
 - TDÜ (Bundesverband der Türkisch-Deutsch Dolmetscher und Übersetzer e.V.)

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ iam eAcademy® UG (www.iam-eAcademy.com) ▪ Sprachinvest GmbH (www.sprachinvest.de) <p>Die Vorlage eines Leistungsnachweises in den universitären Lehrfächern „Strafrecht“, „öffentliches Recht“ und „Zivilrecht“ ist ebenfalls als Nachweis der sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache geeignet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ iam eAcademy® UG (www.iam-eAcademy.com) ▪ Sprachinvest GmbH (www.sprachinvest.de) <p>Die Vorlage eines Leistungsnachweises in den universitären Lehrfächern „Strafrecht“, „öffentliches Recht“ und „Zivilrecht“ ist ebenfalls als Nachweis der sicheren Kenntnisse der deutschen Rechtssprache geeignet.</p>
<p>persönliche Eignung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Meldebescheinigung 2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, 3. Erklärungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GDolmG (siehe Antragsformular), 4. Erklärungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GDolmG (siehe Antragsformular), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Meldebescheinigung 2. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, 3. Erklärungen nach §§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GDolmG, 74 Abs. 3, 76 Abs. 2 LJG (siehe Antragsformular), 4. Erklärungen nach §§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GDolmG, 74 Abs. 3, 76 Abs. 2 LJG (siehe Antragsformular),
	<p>unterschriebener Lebenslauf</p>	<p>unterschriebener Lebenslauf</p>